

17.05.2022

Der Schutz der Streuobstwiesen wird weiter gestärkt

BUND informiert über Streuobstwiesen und Schutzstatus

Streuobstwiesen waren einst in vielen Teilen der Ortenau landschaftsprägend. Nicht nur ihre Beliebtheit für Tourismus und Erholung, sondern auch die Bedeutung für die Artenvielfalt machen sie zu wertvollen Bestandteilen der Kulturlandschaft. Leider geht der Anteil solcher Obstwiesen seit Jahrzehnten drastisch zurück.

Deshalb kommt dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung von Streuobstbeständen in Baden-Württemberg eine besondere Bedeutung zu. Daher wurde § 33a NatSchG (Naturschutzgesetz) eingeführt, der am 31. Juli 2020 in Kraft getreten ist. Seither dürfen solche Wiesen eigentlich nicht mehr in Bauland umgewandelt werden. Dennoch wurden viele Ausnahmegenehmigungen erteilt und Streuobstwiesen für Bauland geopfert. Seit dem 19. April 2022 gibt es nun einen überarbeiteten Vollzugserlass, der u. a. regelt, was überhaupt eine Streuobstwiese ausmacht, und deutlich macht, dass Eingriffe nicht die Regel, sondern die absolute Ausnahme sein sollen. Die Landratsämter erhalten damit nun eine Hilfestellung, wie sie die Argumente für oder gegen die Rodung abwägen können. Außerdem wird auf die Berücksichtigung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten Wert gelegt, auch wenn sie gerade nicht besiedelt sind. Es genügt, wenn erwartet werden kann, dass sie wieder besiedelt werden.

Der BUND für Umwelt- und Naturschutz weist alle Besitzer*innen von Streuobstwiesen, aber auch Architekt*innen, Mitarbeitende in Bauämtern sowie Gemeinderät*innen auf die neuen Vorgaben hin, die z.B. auf den Internetseiten des BUND Umweltzentrums Ortenau abgerufen werden können: <https://www.bund-ortenau.de/themen-projekte/natur-und-artenschutz/>